

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

129 (1.9.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 129.

Karlsruhe 1. Sept.

Vorläufige Mittheilung aus den Verhandlungen der
ersten Kammer.

In der 44. Sitzung der ersten Kammer vom 26.
August, legte der Chef des Kriegsministeriums General-
Lieutenant v. Schäffer folgenden Gesetzesentwurf mit
motivirendem Vortrage vor.

Leopold ic.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir
beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der nachstehende Gesetzesentwurf über das Schuldencon-
trahiren der Offiziere soll Unsern getreuen Ständen durch
den Chef des Kriegsministeriums, den Wir unter Bezie-
hung eines weitem Mitglieds dieses Ministeriums mit des-
sen Begründung und Erörterung beauftragen, zur Zustim-
mung vorgelegt werden.

Art. 1. Das Gesetz vom 28. November 1803 im Re-
gierungsblatt Nr. 10. von 1804 das Schuldencontrahiren
der Offiziere betreffend, ist aufgehoben.

Art. 2. Der gerichtliche Zugriff findet bei Militär-Ga-
gen und Pensionen

im Betrag bis zu 600 fl. auf den 1ten Theil
„ „ „ 1000 fl. „ „ 6ten Theil
„ „ „ 2000 fl. „ „ 5ten Theil und
„ „ „ über 2000 fl. „ „ 4ten Theil

derselben Statt.

Die auf der Gage oder Pension ruhenden Wittwenkassen-
Beiträge und sonstige Staatslasten werden vorweg abgerech-
net; Pferds-Rationen, Pferds-Gratificationen und Bureau-
gelder unterliegen keinem Abzug.

Art. 3. Dienstgehälter und Pensionen der Unteroffiziere
und Soldaten sind keinem Zugriff unterworfen.

Gegeben zu Karlsruhe im Unserem Großherzoglichen
Staatsministeriums den 14. Juli 1831.

Leopold.

v. Schäffer.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
v. Marschall.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Im Jahr 1803 wurde ein Gesetz erlassen, und durch
das Regierungsblatt Nr. 10. vom Jahr 1804 bekannt ge-
macht, welches das Schuldencontrahiren der Offiziere zum
Gegenstand hat.

Es wurde dadurch dem Offiziere verboten, ohne
Consens seines Commandeurs Passivschulden zu contrahiren;
es wurden zugleich diejenigen, welche an Offiziere Gelder
auf Wechsel leihen, mit namhaften Strafübeln bedroht.
Daß ein Gesetz, wodurch eine ehrenwerthe und zahlreiche
Klasse der Staatsbürger gleichsam entmündigt wird, den
Verhältnissen nicht angemessen ist, scheint augenfällig. Die
Regierung hat mich daher beauftragt, Ihnen, Durchlauch-
tigste, Hochgeehrte Herrn! den Entwurf zu einem Ge-
setz vorzulegen, wodurch jenes vom Jahr 1803 über das
Schuldencontrahiren der Offiziere in allen seinen Theilen
aufgehoben wird, und den ich die Ehre habe, Ihnen vor-
zulesen. (Er liest hier vorstehenden Gesetzesentwurf vor).

Nur Weniges habe ich zur Erläuterung der einzelnen
Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfs beizufügen.

Mit der Aufhebung des Gesetzes vom Jahr 1803 tritt
die Befähigung der Offiziere, Schulden zu contrahiren,
oder andere ähnliche Verbindlichkeiten einzugehen, und
somit die Möglichkeit wieder ein, daß Schuldklagen und im
Gefolg derselben gerichtlicher Zugriff Statt finden.

Das Landrecht gibt genaue Bestimmungen, in wie weit

liegenschaftliches und Fahrnißvermögen dem gerichtlichen Zugriff unterworfen ist; diese allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind nun auch, wie sich von selbst versteht, künftig auf die Offiziere anwendbar. Allein ob und in wie weit Besoldungen und Gagen und was dahin gehört, dem Gerichtszugriff unterworfen seyen, darüber ist in dem Landesrecht nichts enthalten. Das Gesetz vom 30. Juli 1804 (Regierungsblatt Nr. 3. vom Jahr 1804) so weit es die Verhaftung der Besoldung der Staatsdiener zum Behuf der Hülfsvollstreckung (cf. S. 11. 12 und 13.) betrifft, hat in seinen nähern Bestimmungen nicht die Kürze und Bestimmtheit, wie militärische Verordnungen sie haben sollen.

Man hat es daher für zweckmäßig gehalten, hier besondere Bestimmungen eintreten zu lassen. Daß die Gage eines Offiziers nicht ganz zur Befriedigung seines Gläubigers verwendet werden dürfe, ist klar; denn der Staat gibt ihm dieselben zum standesmäßigen Unterhalt, weil er ohne solchen seine Dienstobliegenheiten nicht erfüllen kann.

Daß aber dasjenige, was von der Gage übrig bleibt, nachdem die Kosten des Unterhaltes mit Sparsamkeit bestritten worden sind, zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werde, ist recht und billig.

Die in dem Art. 2. bestimmten Abzugsquoten sind hienach und mit Berücksichtigung der dem Offiziersstand eigens anklebenden Ausgaben für Uniformirung, Pferde &c. bestimmt worden, und werden eben dieser besondern unvermeidlichen Ausgaben wegen nicht erhöht werden können.

Daß man dieselben nicht nach der Charge, sondern stufelförmig nach Summen bestimmte, hat darin seinen Grund, weil die Gagen der nicht streitenden Kriegsbeamten, denen der Offiziere desselben Rangs nicht gleich stehen, und unter sich selbst wieder verschieden sind. Pferdeationen u. s. w. durften nicht eingerechnet werden, weil sie nach Militärverwaltungs-Grundsätzen nicht zur Gage zählen.

Das Uebrige in dem Art. 2. erläutert sich von selbst.

Obgleich das aufzuhebende Gesetz vom Jahr 1803 nur die Offiziere zum Gegenstand hat, und daher auch hier nur von Offizieren die Rede seyn sollte, so hat man es dennoch für notwendig erachtet, in dem gegenwärtigen Gesetzentwurf auch eine Bestimmung über die Dienstgehälter und Pensionen der Unteroffiziers und Soldaten einfließen zu lassen, da der Fall häufig vorgekommen ist, daß über die Frage: inwiefern besonders Pensionen beabschiedeter Militärpersonen dem Gerichtszugriff unterliegen, bei dem Mangel einer gesetz-

lichen Bestimmung die Gerichtsbehörden verschiedener Ansichten waren.

Die Regierung ist der Meinung, daß überhaupt Dienstgehälter und Pensionen der Unteroffiziere und Soldaten keinem gerichtlichen Zugriff unterworfen werden können; die ersteren nicht, weil sie so spärlich ausgemittelt sind, daß der Unteroffizier und Soldat davon kaum zu leben vermag, und weil sie demselben auch nur während des effektiven Dienstes verabreicht werden. Die letzteren, nämlich die Pensionen, sind aber nur auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse berechnet, und werden nur an diejenigen gegeben, die entweder durch Alter oder durch Gebrechen Dienst- und erwerbsunfähig geworden sind, und die ohne eine solche geringe Unterstützung dem Mangel Preis geben seyn würden. Ein Mehreres zu Begründung des Art. 3. zu sagen, wäre überflüssig.

Endlich muß noch bemerkt werden, daß über die Wechselunfähigkeit der Offiziere, so wie über die Frage: in wie fern die Anwendung des Arrests, als eines Zwangsmittels zur Erfüllung besonderer Verbindlichkeiten, auch gegen Offiziere Statt haben soll, in den gegenwärtigen Gesetzentwurf deswegen nichts aufgenommen wurde, weil, was die Wechselunfähigkeit betrifft, schon das Landrecht Anhangsart. 186. a. e. hierwegen Vorsorge trifft, rücksichtlich des Arrestes als Zwangsmittel aber die Regierung der Meinung ist, daß eine Abweichung von den Bestimmungen des Landrechts im 16. Titel des dritten Buches rücksichtlich der Offiziere zum Vortheil des Dienstes nicht notwendig sey, und daher diese Bestimmungen auch rücksichtlich der Offiziere der Rechtsgleichheit wegen in Kraft bleiben müssen.

Erste Kammer. Vier und dreißigste öffentl. Sitzung.
Karlsruhe, den 24. Juli 1831.

Nachdem das Sekretariat bekannt gemacht hat, daß zur Begutachtung des von dem Staatsr. v. Türkheim gestellten Antrages, auf Aufhebung der Diäten landständischer Abgeordneter, eine Kommission gewählt sey, bestehend aus dem Fhrn. v. Göler, Staatsr. Fröhlich und Geh. Rath v. Rüdte, nimmt Staatsr. v. Türkheim das Wort: „Kaum hatte ich in der letzten Sitzung meinen Antrag begründet, als in meinen persönlichen Verhältnissen eine Aenderung eintrat, die mich bestimmt haben würde, die Motion, wenn sie nicht bereits gemacht gewesen wäre, einem

Andern zu überlassen. Meine Ueberzeugung in der Sache ist zwar dieselbe, wie früher, und von persönlichem Interesse unabhängig; demungeachtet würde es vielleicht sonderbar herauskommen, wenn ein Mitglied, das seit der Dauer des Landtags die Diäten eines Abgeordneten bezogen hat, den Antrag auf Aufhebung der Diäten nun erst in dem Augenblicke stellte, wo solche auf ihn keine Anwendung mehr findet. Ich muß in dieser Beziehung erklären, daß ich der Motion meinerseits keine Folge mehr geben kann, daß ich aber der hohen Kammer ganz anheim stelle, ob sie der bereits durch Ernennung einer Kommission angeordneten Prüfung des Vorschlags ihren Lauf lassen, oder ihn, in so fern er nicht von einem andern Mitgliede aufgenommen wird, auf sich beruhen lassen wolle.

Frhr. v. Wessenberg. Ich kann mich nur freuen, wenn dieser Antrag zurückgenommen wird. So sehr ich auch sonst geneigt bin, einem jeden Antrage, dessen Motive vom Patriotismus entlehnt sind, beizutreten, so könnte ich doch aus inniger Ueberzeugung unmöglich diesem Antrage meine Zustimmung geben; denn ich kann denselben weder für politisch, noch für billig, noch für ausführbar halten. Die Beweise dafür müßte ich mir vorbehalten, wenn dem Antrage von irgend einer Seite Folge gegeben würde. Uebrigens wird es dem Edelmuth und Patriotismus nie an Gelegenheit fehlen, sich im reinsten Glanze zu zeigen. Nur bleibe es billig Jedem anheim gestellt, dieß auf seine Weise zu thun.

Frhr. v. Göler erklärt sich bereit, den Antrag des Frhrn. v. Türkheim zu dem seinigen zu machen. „Was den Patriotismus betrifft,“ fügt er hinzu, „von dem so eben gesprochen wurde, so glaube ich, daß derjenige am angemessensten und natürlichsten ist, der den eignen Beutel in Anspruch nimmt, nicht aber soll er da angewendet werden, wo es sich um den Beutel, um das Vermögen Anderer handelt.“

Prof. Zell beruft sich auf den §. 52. der Geschäftsordnung, erklärt übrigens, daß er die Ansicht des Frhrn. v. Wessenberg theile. —

Nach einer kurzen Debatte über die Geschäftsbehandlung dieses Antrags beschließt die Kammer, die Berathung dieser von dem Frhrn. v. Göler bereits aufgenommenen Motion fortzusetzen, und in einer Vorberathung, statt des Frhrn. v. Göler, ein anderes Mitglied in die Commission zu erwählen.

Hierauf erstattet Geh. Rath Kirn Bericht über den An-

trag des Frhrn. v. Wessenberg, die Verwendung der Maria Viktoria-Stiftung betreffend.

Er stellt seinem Vortrage folgende aus den Akten geschöpfte Notizen voran:

„Die durchlauchtigste Stifterin hat in ihrem Testamente d. d. Ottersweier vom 16. Jänner 1782 unter andern wohlthätigen und gemeinnützigen Anordnungen auch bestimmt: daß aus den mit der Zeit zurückfallenden von ihr ausgesetzten Pensionen, um die katholischen Schulen des Landes Baden-Baden in einen blühendern und vollkommeneren Stand zu setzen, die Summe von 440 fl. jährlich auf folgende Weise verwendet werden solle:

1) es sollen den zwei bischöflichen Schulcommissarien von Strassburg und Speyer zur Deckung der Kosten für die jährlich gemeinschaftlich mit den Commissarien des Landesfürsten vorzunehmende Visitation der ihren Diocesen angehöri- gen Schulen jeden Jahrs 100 fl. gleichheitlich unter ihnen theilbar verabreicht werden, weil dem Vernehmen nach diese Visitation wegen Mangel an Fonds, woraus die Kosten bestritten werden könnten, öfters unterblieben seyen;

2) der Ueberrest von 340 fl. solle nach dem Ermessen der Commissarien zu Prämien für die Schullehrer jährlich verwendet werden, um einen Wettstreit unter ihnen zu erregen, und sie anzuspornen, ihre Pflicht wohl zu erfüllen. Der jährlichen, (als eben so viele Beweise der öffentlichen Erkenntlichkeit nach dem Verhältnisse, als sie sich durch die Fähigkeit zu lehren, durch ihre Verwendung und den glücklichen Erfolg ihrer Bemühungen werden ausgezeichnet haben), unter sie zu vertheilenden Preise sollen zwölf seyn, nämlich: vier zu zwanzig Gulden, zwei zu fünf und zwanzig Gulden, zwei zu dreißig Gulden, zwei zu fünf und dreißig Gulden, zwei zu vierzig Gulden, wovon die Hälfte unter die Schullehrer der Diocese Strassburg, und die andere Hälfte unter jene der Diocese Speier zu vertheilen seye.“

Nach einer hierauf folgenden Erzählung dessen, was seit dem 1793 erfolgten Ableben der hohen Stifterin über die Ausführung ihrer Stiftung verhandelt worden, geht er auf den unterm 23. April d. J. gefaßten Beschluß der kaih. Kirchensection über:

„Dieser Beschluß geht nun dahin, daß

a) jener Betrag von 100 fl., welcher nach der oben angeführten Disposition den bischöflichen Schulvisitatoren zugetheilt worden, weil keine solche mehr bestehen, jener

Summe beige schlagen werden solle, welche als jährliche Preise unter die Schullehrer zu vertheilen ist, und daß

b) die ganze nunmehr 440 fl. betragende Summe in achtzehn Preisen verschiedener Größe, und diese sogleich unter die verschiedenen der Dekanatbezirke, zu welchen die ehemals baden-badischen katholischen Schulen der vormaligen Diöcesen Straßburg und Speier dermal gehören, vertheilt worden sind, so daß hiernach die Concurrenz zu den Preisen nur noch unter den Lehrern der einzelnen Dekanatbezirke, und zwar ausschließlich nur für die diesen Bezirken überlassenen Preise statt finden kann; daß endlich

c) die jedesmalige Verleihung und Vertheilung der Preise von der katholischen Kirchensection als der organisationsmäßig aufgestellten Schuloberaufsichtsbehörde nach dem Resultat der durch die landesherrlichen Dekanate jährlich vorzulegenden Schuivisitationsberichte und ben eingeschickten Prüfungsarbeiten auf deren Vorschlag zu geschehen habe.

Dies ist nach den Acten die gegenwärtige Lage der Sache.“

Nachdem er mehrere Bedenken gegen die nicht mit der Absicht der hohen Stifterin übereinstimmende Ausführung erhoben und nachgewiesen, fährt er fort:

„Schließlich glaubt die Kommission bei dem gegenwärtigen Anlaß die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf einen verwandten Gegenstand, jedoch von noch höherer Wichtigkeit, lenken zu müssen. Sie hat nämlich bei der Sammlung der Materialien zu diesem Vortrag von einer andern Stiftung der höchstseligen Markgräfin Maria Victoria Kenntniß erhalten, nach welcher von derselben ein Kapital von hundert tausend Gulden ausgesetzt worden ist, mit der Bestimmung für eine zu Baden in dem Umfange der ehemals von den Jesuiten inne gehaltenen Gebäude zu errichtenden Pflanzschule

a) zur Bildung einer gewissen Zahl junger Geistlichen, welche demnächst auf sechs bestimmt wurde, und vorzüglich zur Seelsorge und zu Lehrern an den untern Gymnasialklassen sich befähigen,

b) zur Aufnahme und Unterweisung vier junger Leute, welche sich dem Trivialschulamte widmen wollen; wobei

c) in diesem Seminar auch Unterricht über die ersten Grundsätze des Ackerbaues und der Landökonomie, der

Zeichnungs- und Feldmessenkunst und der Mechanik, so weit diese Wissenschaften für Landleute und Handwerker nützlich sind, gegeben, und wenigstens sechs Knaben in diesen Unterricht aufgenommen werden sollen.

Dies ist fast der wörtliche Inhalt der Stiftung. Es ist auf allen Fall so viel gewiß, daß dieselbe nach ihren Bestimmungen bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen, das dazu gewidmete Kapital aber noch vorhanden ist, und von der allgemeinen Maria Viktoria-Stiftungsverwaltung zu Offenburg administrirt wird. Nur eine Verwendung, welche wahrscheinlich auf Rechnung derselben gemacht wird, ist gewiß, nämlich eine Beitragsleistung zu dem Schullehrerseminar in Rastatt, welche nebst besondern Unterstützungen an einzelne Präparanden dermal 662 fl. 30 fr. jährlich beträgt, früher aber nur in 550 fl. bestanden hat.“

Auf diese Darstellungen gründet er den Antrag: „Die hohe Kammer wolle sich bei der Großherzoglichen Regierung dahin verwenden, daß

1) so viel die Stiftung der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria von 440 fl. jährlich zum Besten der katholischen Schulen in dem Umfang der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden, und ihren künftigen Vollzug betrifft, die von der katholischen Kirchensection mit Genehmigung des Ministeriums des Innern in diesem Jahr erlassene Anordnung einer nähern Prüfung unterlegt, und so viel die zum Theil seit der gemachten Stiftung veränderten Verhältnisse immer zulassen, nach den von der Kommission gemachten Bemerkungen mit den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und dem Stiftungszweck in Einklang gebracht; auch

2) die bisher nicht verwendeten, von der Kasse ersparten Beträge von der Zeit an, wo solche zur Verwendung flüssig geworden sind, genau berechnet, und daraus für den Bezirk, dem die Stiftung gewidmet ist, ein Fond zur Verbesserung gering dotirter Lehrstellen gebildet, und endlich

3) die zuletzt erwähnte Stiftung von hunderttausend Gulden auf eine der Zeit und den Umständen gemäße Art nach ihren verschiedenen Zwecken und mit Auscheidung separater Fonds für jeden derselben baldigst in Ausführung gebracht — sofort darüber, was in einer und der andern Beziehung angeordnet worden, der hohen Kammer eine beruhigende Mittheilung gemacht werde.“